

Energiewirtschaftsgesetz 2021

Synopse

Übersicht der Änderungen der Verbraucherrechte im EnWG

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ergeben sich zahlreiche Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, das am 24.06.2021 vom Bundestag verabschiedet wurde und am 27.07.2021 in Kraft getreten ist. Die folgende Synopse beschränkt sich auf die vergleichende Darstellung der maßgeblichen Änderungen der Rechte der Verbraucher:innen im Energiewirtschaftsgesetz, ergänzt durch Auszüge aus der Gesetzesbegründung und kurze Hinweise. Neuerungen im Gesetzestext sind gelb hinterlegt. Zur besseren Kenntlichmachung der Änderungen ist an einigen Stellen der alte Gesetzestext durchgestrichen.

Übersicht über das gesamte Gesetzgebungsverfahren, inklusive aller Drucksachen:

https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-umsetzung-unionsrechtlicher-vorgaben-und-zur-regelung-reiner-wasserstoffnetze/273899?term=enwg&f.wahlperiode=19&f.metatyp=Gesetze&rows=25&sort=datum_ab&pos=1

Inhaltsübersicht (der neuen verbraucherrechtlichen Bestimmungen im EnWG)

<u>§ 3 Begriffsbestimmungen</u>	Seite 4
<u>§ 20a (Abs. 1 bis Abs. 4) Lieferantenwechsel</u>	Seite 6
<u>§ 36 (Abs. 1) Grundversorgungspflicht</u>	Seite 7
<u>§ 40 (Abs. 1 bis Abs. 5) Inhalt von Strom- und Gasrechnungen; Festlegungskompetenz</u>	Seite 8
<u>§ 40a (Abs. 1 bis Abs. 2) Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen</u>	Seite 13
<u>§ 40b (Abs. 1 bis Abs. 5) Rechnungs- und Informationszeiträume</u>	Seite 15
<u>§ 40c (Abs. 1 bis Abs. 3) Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen</u>	Seite 17
<u>§ 41 (Abs. 1 bis Abs. 7) Energielieferverträge mit Letztverbrauchern</u>	Seite 18
<u>§ 41a (Abs. 1 bis Abs. 2) Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife</u>	Seite 24
<u>§ 41b (Abs. 1 bis Abs. 5) Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung; Verordnungsermächtigung</u>	Seite 25
<u>§ 41c (Abs. 1 bis Abs. 5) Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen</u>	Seite 29
<u>§ 41d (Abs. 1 bis Abs. 3) Erbringung von Dienstleistungen außerhalb bestehender Liefer- oder Bezugsverträge; Festlegungskompetenz</u>	Seite 32
<u>§ 41e (Abs. 1 bis Abs. 2) Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern</u>	Seite 34
<u>§ 42 (Abs. 1 bis Abs. 8) Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung</u>	Seite 35

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) - Inhaltsübersicht (Auszug)

ALT	NEU
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 Begriffsbestimmungen
Teil 3 Regulierung des Netzbetriebs	Teil 3 Regulierung des Netzbetriebs
§ 20a Lieferantenwechsel	§ 20a Lieferantenwechsel
Teil 4 Energilieferung an Letztverbraucher	Teil 4 Energilieferung an Letztverbraucher
§ 36 Grundversorgungspflicht	§ 36 Grundversorgungspflicht
§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife	§ 40 Inhalt von Strom- und Gasrechnungen; Festlegungskompetenz
-	§ 40a Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen
-	§ 40b Rechnungs- und Informationszeiträume
-	§ 40c Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen
§ 41 Energielieferverträge mit Haushaltskunden, Verordnungsermächtigung	§ 41 Energielieferverträge mit Letztverbrauchern
-	§ 41a Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife
-	§ 41b Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung; Verordnungsermächtigung
-	§ 41c Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen
-	§ 41d Erbringung von Dienstleistungen außerhalb bestehender Liefer- oder Bezugsverträge; Festlegungskompetenz
-	§ 41e Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern
§ 42 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung	§ 42 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
§ 3	Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen	
	<p>Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet</p> <p>(...)</p>	<p>Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet</p> <p>1. Abrechnungsinformationen</p> <p>Informationen, die üblicherweise in Rechnungen über die Energiebelieferung von Letztverbrauchern zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst,</p> <p>1a. Aggregatoren</p> <p>natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheit eines Energieversorgungsunternehmens, die eine Tätigkeit ausüben, bei der Verbrauch oder Erzeugung von elektrischer Energie in Energieanlagen oder in Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt angeboten werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neueinführung der Begriffe Abrechnungsinformationen, Aggregatoren, Stromlieferant und dynamische Tarife. • Abrechnungsinformationen = Informationen, die in Rechnungen stehen müssen, aber ohne Zahlungsaufforderung (siehe auch § 40b Abs. 2 neu). • Aggregatoren = Marktteilnehmer, durch die z.B. durch Kleinanlagen erzeugter Strom zum Kauf, Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt vermittelt werden.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p data-bbox="1003 304 1048 336">(...)</p> <p data-bbox="1003 411 1236 443">31a. Stromlieferant</p> <p data-bbox="1003 485 1507 660">natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf dem Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,</p> <p data-bbox="1003 702 1496 766">31b. Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen</p> <p data-bbox="1003 807 1507 1088">einen Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widerspiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen,</p>	<ul data-bbox="1570 405 2047 858" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1570 405 2047 469">• Stromlieferant = zur Klarstellung, bisher nicht definiert im EnWG. <li data-bbox="1570 686 2047 858">• Dynamische Tarife = Tarife, die auch die Preisschwankungen und die Abrechnungsintervalle des sehr kurzfristigen Stromhandels widerspiegeln.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
§ 20a	Lieferantenwechsel	Lieferantenwechsel	
§ 20a Abs. 1	Bei einem Lieferantenwechsel hat der neue Lieferant dem Letztverbraucher unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Letztverbraucher gewünschte Belieferung aufnehmen kann.	Bei einem Lieferantenwechsel hat der neue Lieferant dem Letztverbraucher unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Letztverbraucher gewünschte Belieferung aufnehmen kann.	
§ 20a Abs. 2	Das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch den neuen Lieferanten bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Zugangs zu dokumentieren. Eine von Satz 1 abweichende längere Verfahrensdauer ist nur zulässig, soweit die Anmeldung zur Netznutzung sich auf einen weiter in der Zukunft liegenden Liefertermin bezieht.	Das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten oder des Aggregators darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch den neuen Lieferanten bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Zugangs zu dokumentieren. Eine von Satz 1 abweichende längere Verfahrensdauer ist nur zulässig, soweit die Anmeldung zur Netznutzung sich auf einen weiter in der Zukunft liegenden Liefertermin bezieht. Ab dem 1. Januar 2026 muss der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferantenwechsel ab 2026 binnen 24 Stunden. • Drei Wochen bis 2026. • Frist gilt ab Zugang der Anmeldung zur Netznutzung durch neuen Lieferanten beim Netzbetreiber. • Gesamtdauer des Wechselvorgangs darf ab 2026 jedoch drei Wochen ab Antrag des Letztverbrauchers auf Vertragsschluss nicht überschreiten (BT-Drs.19/27453,105).
§ 20a Abs. 3	Der Lieferantenwechsel darf für den Letztverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.	Der Lieferantenwechsel darf oder der Wechsel des Aggregators dürfen für den Letztverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.	
§ 20a Abs. 4	Erfolgt der Lieferantenwechsel nicht innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, so kann der Letztverbraucher von dem Lieferanten oder dem	Erfolgt der Lieferantenwechsel nicht innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, so kann der Letztverbraucher von dem Lieferanten oder dem	

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	<p>Netzbetreiber, der die Verzögerung zu vertreten hat, Schadensersatz nach den §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der Lieferant oder der Netzbetreiber trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>Netzbetreiber, der die Verzögerung zu vertreten hat, Schadensersatz nach den §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der Lieferant oder der Netzbetreiber trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.</p>	
§ 36	Grundversorgungspflicht	Grundversorgungspflicht	
§ 36 Abs. 1	<p>Energieversorgungsunternehmen haben für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.</p>	<p>Energieversorgungsunternehmen haben für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. Die Veröffentlichungen im Internet müssen einfach auffindbar sein und unmissverständlich verdeutlichen, dass es sich um die Preise und Bedingungen der Belieferung in der Grundversorgung handelt. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die einfache Auffindbarkeit und klare Erkennbarkeit als Grundversorgungstarif soll die Transparenz erhöhen, die in der Vergangenheit nicht immer gegeben war (BT-Drs. 19/27453, 122).

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
§ 40	Strom- und Gasrechnungen, Tarife	Inhalt von Strom- und Gasrechnungen; Festlegungskompetenz	
§ 40 Abs. 1	Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein. Die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.	Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Letztverbraucher auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein. Die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenlose Rechnungserläuterung auf Wunsch. • Rechnungsbetrag und Fälligkeit müssen „deutlich“ hervorgehoben werden. • Die (maßgeblichen) Berechnungsfaktoren aus Abs. 1 alt ergeben sich nun aus Abs. 4 neu.
§ 40 Abs. 2	<p>Lieferanten sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Namen, ihre ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, 2. die Vertragsdauer, die geltenden Preise, den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist, 	<p>Energielieferanten sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher gesondert auszuweisen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Namen, ihre ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine unverzügliche telefonische und elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post und einer Telefonnummer der Kunden-Hotline, 2. die beliebte Verbrauchsstelle des 	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 1 neu = telefonische Erreichbarkeit soll verbessert werden, sodass überlange Warteschleifen oder verwirrende Menüführung dieser Regelung entgegenstehen (BT-Drs. 19/27453, 123). • Nr. 2 alt = Nr. 3 und 4 neu • Nr. 3 alt = Nr. 2 und Nr. 5 neu

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 3. den zuständigen Messstellenbetreiber sowie die für die Belieferung maßgebliche Zählpunktbezeichnung und die Codenummer des Netzbetreibers, 4. den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und bei Haushaltskunden Anfangszählerstand und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums, 5. den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums, 6. bei Haushaltskunden unter Verwendung von Grafiken darzustellen, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält, 7. die Belastungen aus der Konzessionsabgabe und aus den Netzentgelten für Letztverbraucher und gegebenenfalls darin enthaltene Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung beim jeweiligen Letztverbraucher sowie 8. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktdaten 	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Vertragsdauer und die geltenden Preise, 4. den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist, 5. den zuständigen Messstellenbetreiber sowie die für die Belieferung maßgebliche Identifikationsnummer und die Codenummer des Netzbetreibers, 6. bei einer Verbrauchsabrechnung den Anfangszählerstand und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum sowie die Art, wie der Zählerstand ermittelt wurde, 7. den auch in grafischer Form dargestellten Vergleich des ermittelten Verbrauchs zu dem Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums, 8. den auch in grafischer Form dargestellten Vergleich des eigenen Jahresverbrauchs zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen, 9. die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und 	<p>(Zählpunktbezeichnung in Marktkommunikation [zwischen Netzbetreibern und Lieferanten] weggefallen, daher ersetzt durch Identifikationsnummer)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 4 alt = Nr. 6 neu mit redaktionellen Änderungen. • Nr. 5 alt = Nr. 7 neu, leicht redaktionell überarbeitet und ergänzt durch grafische Vergleichsdarstellung des Vorjahresverbrauchs. • Nr. 6 alt = Nr. 8 neu, leicht redaktionell überarbeitet. • Nr. 7 alt = Abs. 3 neu, aber ausführlicher und erweitert. • Nr. 8 alt = Nr. 9 und 10 neu, leicht redaktionell überarbeitet.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	<p>des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas</p> <p>gesondert auszuweisen.</p> <p>Wenn der Lieferant den Letztverbraucher im Vorjahreszeitraum nicht beliefert hat, ist der vormalige Lieferant verpflichtet, den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums dem neuen Lieferanten mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.</p>	<p>deren Anschrift,</p> <p>10. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas,</p> <p>11. Informationen über Kontaktstellen, darunter Internetadressen, zur Beratung in Energieangelegenheiten,</p> <p>12. Hinweise zu der Verfügbarkeit und den Möglichkeiten eines Lieferantenwechsels sowie Informationen über mit einem Vertrauenszeichen versehene Preisvergleichsinstrumente für Vertragsangebote der Stromlieferanten nach § 41c sowie</p> <p>13. die einschlägige Tarif- oder Produktbezeichnung sowie den Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt ist.</p> <p>Wenn der Energielieferant den Letztverbraucher im Vorjahreszeitraum nicht beliefert hat, ist der vormalige Energielieferant verpflichtet, dem neuen Energielieferanten den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 11 neu = Infos zu Energieberatungsstellen. • Nr. 12 neu = Infos zu Lieferantenwechsel, „deren Vorteile“ (BT-Drs. 19/27354, 123) und zertifizierte Preisvergleichsportale. • Nr. 13 neu = Nennung des Tarifs und ob Grundversorgung oder Sondervertrag. • „Satz 3 alt entfällt an dieser Stelle und befindet sich nun in erweiterter Form in § 40a Absatz 2.“ (BT-Drs. 19/27453, 123).

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
§ 40 Abs. 3	<p>Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Lieferanten sind verpflichtet, Letztverbrauchern eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anzubieten. Letztverbraucher, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden, ist eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitzustellen.</p>	<p>Energielieferanten sind verpflichtet, in den Rechnungen folgende Belastungen gesondert auszuweisen, soweit sie Kalkulationsbestandteile der in die Rechnung einfließenden Preise sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) oder die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007) in der jeweils geltenden Fassung, 2. die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, 3. jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 17f Absatz 5 sowie nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 3 neu behandelt nun ausführlich die Belastungen, die in Rechnungen gesondert auszuweisen sind und die zuvor (teilweise) in Abs. 2 Nummer 7 alt genannt waren. • Die zuvor in Absatz 3 alt geregelten Abrechnungszeiträume und -informationen sind neu und ausführlich in § 40b neu geregelt.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>4. jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie Gegenstand des Liefervertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder des Betreibers von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung,</p> <p>5. bei Gasrechnungen bis zum 31. Dezember 2025 die Kosten in Cent pro Kilowattstunde für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
§ 40 Abs. 4	Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Abrechnung nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält.	Energie lieferanten haben für Letztverbraucher die für die Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren in Rechnungen vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen.	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 4 alt = § 40c Abs. 2 neu, mit leichten Ergänzungen. • Abs. 4 neu = Abs. 6 alt, mit Ergänzungen.
§ 40 Abs. 5	Lieferanten haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife. Lieferanten haben	Die Bundesnetzagentur kann Entscheidungen über die Konkretisierung des Mindestinhalts von Rechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie Näheres zum standardisierten Format nach Absatz 4 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 gegenüber den Energielieferanten treffen.	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 5 alt = § 41a Abs. 1 neu • Abs. 5 neu = Abs. 7 alt, mit leichten redaktionellen Änderungen.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	daneben für Haushaltskunden stets mindestens einen Tarif anzubieten, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt.		
§ 40 Abs. 6	Lieferanten haben für Letztverbraucher die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren in Rechnungen unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen.	-	<ul style="list-style-type: none"> Abs. 6 alt = Abs. 4 neu, mit Ergänzungen.
§ 40 Abs. 7	Die Bundesnetzagentur kann für Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher Entscheidungen über den Mindestinhalt nach den Absätzen 1 bis 5 sowie Näheres zum standardisierten Format nach Absatz 6 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 gegenüber den Lieferanten treffen.	-	<ul style="list-style-type: none"> Abs. 7 alt = Abs. 5 neu, mit leichten redaktionellen Änderungen.
§ 40a	-	Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen	
§ 40a Abs. 1	-	<p>Der Energielieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 für die Zwecke der Abrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder 	<ul style="list-style-type: none"> Regelung soll klarstellen, dass Rechnungen „in erster Linie auf Ablesewerte beruhen müssen und nur in Ausnahmefällen Schätzwerte zu Grunde gelegt werden dürfen“ (BT-Drs. 19/27453, 124). Vermeidung von Doppelablesungen

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>Netzbetreiber erhalten hat,</p> <p>2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder</p> <p>3. die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.</p> <p>Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. Der Energielieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung nach Satz 1 Nummer 2 vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes und bei registrierender Lastgangmessung sind die Werte nach Satz 1 Nummer 1 vorrangig zu verwenden. Der Energielieferant hat in der Rechnung anzugeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.</p>	<p>(BT-Drs. 19/27453, 124).</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Systems der regelmäßigen Selbstablesung“ vermutlich auch wg. § 40b Abs. 2 neu (Abrechnungsinformationen alle 6 bzw. 3 Monate). • Widerspruchsrecht bei Selbstablesung (wenn „nicht zumutbar“). • Persönliche und gesundheitliche Einschränkungen (bspw. Gebrechlichkeit) = Unzumutbarkeit, muss berücksichtigt werden (BT-Drs. 19/27453, 124). • Art der Verbrauchserfassung ist anzugeben.
§ 40a Abs. 2	-	<p>Soweit ein Letztverbraucher für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Energielieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 enthält die Ausnahme der Verbrauchsermittlung und nennt Voraussetzungen der Verbrauchsschätzung.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat der Energielieferant den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse des Letztverbrauchers zu berücksichtigen. • Optisch hervorgehobener Hinweis auf Schätzung, Grund für Zulässigkeit und Faktoren (= plausible Schätzung). • Schätzung ist auf Wunsch in Textform zu erläutern.
§ 40b	-	<p>Rechnungs- und Informationszeiträume</p>	
§ 40b Abs. 1	-	<p>Energielieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl in Zeitabschnitten abzurechnen, die ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Sie sind verpflichtet, allen Letztverbrauchern anzubieten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, 2. die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und 	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1 neu = § 40 Abs. 3 alt, mit Neuerungen • Unentgeltliche Rechnung mindestens 1x jährlich in Papierform. • „die ein Jahr nicht überschreiten dürfen“; Abs. 1 neu ≠ „die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen“; § 40 Abs. 3 alt. • Auf Wunsch elektronische Übermittlung.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>3. Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.</p> <p>Sofern der Letztverbraucher keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Energielieferanten. Im Falle einer Beendigung des Lieferverhältnisses sind Energielieferanten zur unentgeltlichen Erstellung einer Abschlussrechnung verpflichtet. Auf Wunsch des Letztverbrauchers sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen elektronisch zu übermitteln.</p>	
§ 40b Abs. 2	-	<p>Energielieferanten haben Letztverbrauchern, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und die sich für eine elektronische Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entschieden haben, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Entscheidung für elektronische Übermittlung der Abrechnung (und keine Fernübermittlung), dann (unentgeltlich) mindestens alle 6 Monate Abrechnungsinformationen oder auf Verlangen einmal alle 3 Monate.
§ 40b Abs. 3	-	<p>Energielieferanten haben Letztverbrauchern, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, dabei kann dies über das</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 3 neu = § 40 Abs. 3 S. 2 alt, weitestgehend inhaltsgleich. • 1x im Monat Abrechnungsinformation bei intelligentem Messsystem (=Fernübermittlung).

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		Internet oder andere geeignete elektronische Medien erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> Abrechnungs- statt (wie bisher) Verbrauchsinformation (§ 3 Nr. 1 neu, Abrechnungsinformationen).
§ 40b Abs. 4	-	Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 40a ermittelten Verbrauchs.	<ul style="list-style-type: none"> Auch Abrechnungsinformationen haben auf Ablesung zu beruhen.
§ 40b Abs. 5	-	Energielieferanten sind auf Verlangen eines von ihnen belieferten Letztverbrauchers verpflichtet, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Letztverbraucher selbst und zusätzlich auch einem vom Letztverbraucher benannten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Energieliefervertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen.	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie sind mindestens für die letzten 3 Jahre auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
§ 40c	-	Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen	
§ 40c Abs. 1	-	Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von dem Energielieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.	<ul style="list-style-type: none"> Fälligkeit neu im EnWG geregelt. 2 Wochen nach Zugang. Bisher nur in § 17 Abs. 1 S. 1 StromGKV/GasGKV.
§ 40c Abs. 2	-	Energielieferanten sind verpflichtet, dem Letztverbraucher die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden	<ul style="list-style-type: none"> Abs. 2 S. 1 neu = § 40 Abs. 4 alt, fast wortgleich. 6-Wochen-Frist beibehalten

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Von „müssen sicherstellen“ zu „sind verpflichtet“ und von „erhält“ zu „zur Verfügung zu stellen“ laut Gesetzesbegründung redaktionelle Anpassung. • 3-Wochen-Frist bei monatlicher Rechnung eingeführt.
§ 40c Abs. 3	-	<p>Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Letztverbraucher, ist dieses von dem Energielieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuführen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Guthabenauszahlung binnen 2 Wochen. • Bisher nur in § 13 Abs. 3 StromGKV/GasGKV. • Dort „unverzüglich“, hier „zwei Wochen“.
§ 41	Energielieferverträge mit Haushaltskunden, Verordnungsermächtigung	Energielieferverträge mit Letztverbrauchern	
§ 41 Abs. 1	<p>Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung müssen einfach und verständlich sein. Die Verträge müssen insbesondere Bestimmungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertragsdauer, die Preisanpassung, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden, 	<p>Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie müssen einfach und verständlich sein. Die Verträge müssen insbesondere Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Anschrift des Energielieferanten, 2. die belieferte Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers einschließlich der zur 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtangaben in Lieferverträgen. • Nr. 1 neu = neu, Kontaktdaten. • Nr. 2 neu = neu, Identifikationsnummer.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	<p>2. zu erbringende Leistungen einschließlich angebotener Wartungsdienste,</p> <p>3. die Zahlungsweise,</p> <p>4. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,</p> <p>5. den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel,</p> <p>6. die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,</p> <p>7. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, über die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie über die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.</p> <p>8. Die Informationspflichten gemäß Artikel 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben unberührt.</p>	<p>3. Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer, den Vertragsbeginn, die Vertragsdauer sowie die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertrags,</p> <p>4. zu erbringende Leistungen einschließlich damit gebündelter Produkte oder Leistungen sowie angebotener Wartungsdienste, wobei insbesondere anzugeben ist, ob der Messstellenbetrieb und hierfür anfallende Entgelte von den vertraglichen Leistungen umfasst sind,</p> <p>5. die Preise, Preisanpassung, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden,</p> <p>6. die einschlägige Tarif- bzw. Produktbezeichnung sowie den Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt ist,</p> <p>7. den Zeitpunkt der Abrechnungen und die Zahlungsweise,</p> <p>8. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen,</p> <p>9. den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3 neu= Nr. 2 alt, zeitliche Parameter erweitert u.a. durch Vertragsbeginn. • Nr. 4 neu = Nr. 2 alt, erweitert um Bündelprodukte und ob Messstellenbetrieb Vertragsbestandteil. • Nr. 5 neu = Nr. 1 alt, erweitert um Preise. • Nr. 6 neu = neu, Tarifbezeichnung und ob Grundversorgung oder Sondervertrag. • Nr. 7 neu = Nr. 3 alt, erweitert um Abrechnungszeitpunkt. • Nr. 8 neu = Nr. 4 alt, erweiterte Klarstellung, Hinweis auf Entschädigungsregelungen bei Vertragspflichtverletzungen, wozu auch „ungenaue oder verspätete Abrechnungen“ zählen. • Nr. 9 neu = Nr. 5 alt.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>10. die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhältlich sind,</p> <p>11. Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Energielieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie</p> <p>12. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.</p> <p>Die Informationspflichten nach den Artikeln 246 und 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Nr. 10 neu = Nr. 6 alt, ergänzt um Bündel-Produkte. Nr. 11 und 12 neu = Nr. 7 alt, ergänzt um Verbraucherbeschwerde. S. 3 neu = Nr. 8 alt, in korrigierter Form.
§ 41 Abs. 2	Dem Haushaltskunden sind vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Wird eine Vorauszahlung vereinbart, muss sich diese nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Kunde	Den Letztverbrauchern sind vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Unterschiede bei Zahlungsarten oder Vorauszahlungssystemen müssen objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein. Letztverbrauchern in Rechnung gestellte Kosten für die Nutzung der unterschiedlichen	<ul style="list-style-type: none"> Verschiedene Zahlungsmöglichkeiten. Unterschiedliche Zahlungsarten sind diskriminierungsfrei und verhältnismäßig zu behandeln. § 312a Abs. 4 BGB bleibt unberührt. <p>§ 312ba Abs. 4 BGB</p>

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	<p>glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.</p>	<p>Zahlungsarten oder Vorauszahlungssysteme dürfen die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.</p>	<p>„(...)Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder 2. das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.“
§ 41 Abs. 3	<p>Lieferanten haben Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten. Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.</p>	<p>Energielieferanten sind verpflichtet, in an Letztverbraucher gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Internetseite allgemeine Informationen zu den Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 2 anzugeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Infopflichten in Werbematerial und auf Internetseite.
§ 41 Abs. 3a	<p>Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Absatz 3 Satz 1; ein Sonderkündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2</p>	-	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 3a alt = Abs. 6 neu, inhaltsgleich.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	entsteht nicht.		
§ 41 Abs. 4	Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Haushaltskunden und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website allgemeine Informationen zu den Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 2 anzugeben.	<p>Den Letztverbrauchern ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kontaktdaten des Energielieferanten, 2. die Verbrauchsstelle, 3. geltende Preise, 4. den voraussichtlichen Belieferungsbeginn, 5. die Kündigungsfrist sowie 6. etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der Vertragsdetails kurz nach Vertragsschluss an Verbraucher:innen. • Keine abschließende Aufzählung. • Weitere Vertragsbedingungen sind aufzunehmen, insbesondere Abweichungen von Standardregelungen. • § 312f BGB (Vertragsbestätigung) bleibt unberührt. <p>(BT-Drs. 19/27453, 126)</p>
§ 41 Abs. 5	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung treffen, die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu	Ergänzung: Energielieferanten, die sich im Vertrag das Recht vorbehalten haben, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, haben Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise oder sonstiger Vertragsbedingungen und über die Rechte der Letztverbraucher zur Vertragsbeendigung zu unterrichten. Über Preisänderungen ist spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 5 alt = § 41b Abs. 5 neu, Verordnungsermächtigung. • Abs. 5 neu = Abs. 3 alt, ergänzt um weitere Anforderungen. • Abs. 5 neu = (einseitige) Vertrags(bedingungen)-/ Preisänderungsmitteilung. • Frist 1 Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung. • Mitteilung muss Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang enthalten.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	berücksichtigen. Die jeweils in Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten.	zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Übt der Energielieferant ein Recht zur Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen aus, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass vom Energielieferanten hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Eine Änderung der Vertragsbedingungen liegt auch bei einer Anpassung der vertraglichen Leistungen vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Einseitige Änderung der Vertragsbedingungen/ Preise = Sonderkündigungsrecht. • S. 5 (letzter Satz): Änderung der Vertragsbedingungen auch bei Anpassung der vertraglichen Leistungen = z.B. Wegfall des Messstellenbetriebs. <p>(BT-Drs. 19/27453, 126)</p>
§ 41 Abs. 6	-	Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Absatz 5 Satz 1 und 2; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Absatz 5 Satz 4.	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 6 neu = Abs. 3a alt, inhaltsgleich, bei Weitergabe Umsatzsteueränderung kein Kündigungsrecht, keine Mitteilungspflicht.
§ 41 Abs. 7	-	Stromlieferverträge dürfen keine vertraglichen Regelungen enthalten, die dem Letztverbraucher den Erwerb oder die Veräußerung von Stromdienstleistungen, die nicht Vertragsgegenstand sind, von einem anderen oder an ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen untersagen. Stromdienstleistungen nach Satz 1 umfassen auch vertragliche Vereinbarungen über eine Aggregation. Letztverbraucher sind verpflichtet,	<ul style="list-style-type: none"> • Kein vertragliches Verbot von anderweitigem Stromkauf / -verkauf möglich. • Keine Einschränkung von Aggregationsverträge durch aktuellen (Vertrag mit) Stromlieferanten. • Umsetzung EU-Richtlinie 2019/944.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		ihren Stromlieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über eine Aggregation unverzüglich mitzuteilen.	
§ 41a	-	Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife	
§ 41a Abs. 1	-	Stromlieferanten haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife. Stromlieferanten haben daneben für Haushaltskunden stets mindestens einen Tarif anzubieten, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt.	<ul style="list-style-type: none"> Abs. 1 neu = § 40 Abs. 5 alt
§ 41a Abs. 2	-	Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 200 000 Letztverbraucher beliefern, sind im Folgejahr verpflichtet, den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit dynamischen Tarifen für Letztverbraucher anzubieten, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> Wer mehr als 200.000 Letztverbraucher:innen beliefert, muss ab 2022 dynamischen Tarif für intelligente Messsysteme anbieten. Begriffsbestimmung dynamische Tarife unter § 3 Nr. 31b neu.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>verfügen. Die Stromlieferanten haben die Letztverbraucher über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile des Vertrags nach Satz 1 umfassend zu unterrichten sowie Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anzubieten. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2022 für alle Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, und ab dem 1. Januar 2025 für alle Stromlieferanten, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 50 000 Letztverbraucher beliefern.</p>	<p>Dynamische Tarife = Tarife, die auch die Preisschwankungen und die Abrechnungsintervalle des sehr kurzfristigen Stromhandels widerspiegeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärungspflicht über Vor- und Nachteile dynamischer Tarife und Kosten. • „Dynamische Verträge bergen (...) Chancen als auch Risiken, über die der Stromlieferant sie informieren muss. Dazu gehören insbesondere die finanziellen Vor- und Nachteile, die ein statischer Tarif im Gegensatz zu einem dynamischen Tarif hat und die Faktoren, die Einfluss auf diese Dynamik nehmen.“ (BT-Drs. 19/27453, 126)
§ 41b	-	<p>Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung; Verordnungsermächtigung</p>	
§ 41b Abs. 1	-	<p>Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung und deren Kündigung durch den Energielieferanten bedürfen der Textform. Der Energielieferant hat dem Haushaltskunden dessen Kündigung innerhalb</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Textformerfordernis bei Sonderverträgen (Grundversorgung: „soll in Textform abgeschlossen werden“; § 2 Abs. 1 GVV).

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Kündigungsbestätigung innerhalb von einer Woche in Textform, mit Angabe des Vertragsendes. • Kündigungsbestätigung bisher nur vergleichbar in § 20 Abs. 2 GVV („soll bestätigen“). • Bestätigung immer an Haushaltskunden, auch bei Kündigung in Vertretung (BT-Drs. 19/27453, 126).
§ 41b Abs. 2	-	<p>Haushaltskunden sind vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, 2. Vorauszahlungssysteme, 3. Informationen zu Energieaudits, 4. Informationen zu Energieberatungsdiensten, 5. alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung, 6. Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder 7. eine Schuldnerberatung. 	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Wochen vor Versorgungsunterbrechung bestehen neue Informationspflichten zur Vermeidung der Sperre.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>Die Informationen müssen deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen.</p>	
§ 41b Abs. 3	-	<p>Wird eine Voraus- oder Abschlagszahlung vereinbart, muss sich diese nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Haushaltskunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung wird bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Abs. 3 neu = § 41 Abs. 2, S. 2-4 alt, weitestgehend inhaltsgleiche Regelung bzgl. Vorauszahlung und Erweiterung der Regelung entsprechend auf Abschlagszahlung. Sowohl bei Vorauszahlung als auch bei Abschlagszahlung bedarf es einer Berechnung anhand nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien. Regelung gilt in Ergänzung zu den §§ 13 f. StromGVV und GasGVV in Grundversorgung für Energielieferverträge außerhalb der Grundversorgung. (BT-Drs. 19/27453, 127).
§ 41b Abs. 4		<p>Haushaltskunden sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der bisherige Energielieferant dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kündigungsregelungen bei Umzug bisher nur in AGB. Wohnsitzwechsel (=Wechsel der Identifikationsnummer der Entnahmestelle) führt zu Kündigungsrecht, wenn Lieferant keine Fortsetzung zu bisherigen Konditionen anbietet oder Belieferung nicht möglich. Wohnsitzwechsel auch bei Wohnungswechsel innerhalb des

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Haushaltskunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.</p>	<p>Hauses, wenn Wechsel der IdentNr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belieferung z. B. nicht möglich, wenn... <ul style="list-style-type: none"> ◦ Umzug zu Partner:in oder in WG und bereits bestehendes Lieferverhältnis ◦ Haushaltszusammenlegung ◦ Wechsel des Heizsystems <p>(BT-Drs. 19/27453, 128)</p>
§ 41b Abs. 5		<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung treffen, 2. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie 3. Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. <p>Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die jeweils in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 und der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 5 neu = § 41 Abs. 5 alt, wortgleich, Verordnungsermächtigung.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		Richtlinie 2009/73/EG vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten.	
§ 41c	-	Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen	
§ 41c Abs. 1	-	Die Bundesnetzagentur stellt nach den Absätzen 3 und 4 sicher, dass Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die einen voraussichtlichen Jahresverbrauch von weniger als 100 000 Kilowattstunden haben, unentgeltlich Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem sie verschiedene Stromlieferanten und deren Angebote, einschließlich der Angebote für Verträge mit dynamischen Stromtarifen, in Bezug auf die Preise und die Vertragsbedingungen vergleichen und beurteilen können.	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenloses, unabhängiges Vergleichsportal für Stromtarife durch Bundesnetzagentur (BNetzA) sichergestellt.
§ 41c Abs. 2	-	Das Vergleichsinstrument nach Absatz 1 muss <ol style="list-style-type: none"> 1. unabhängig von den Energielieferanten und -erzeugern betrieben werden und sicherstellen, dass die Energielieferanten bei den Suchergebnissen gleichbehandelt werden; 2. die Inhaber und Betreiber des Vergleichsinstruments sowie dessen Finanzierung und eventuelle Kontrolleure eindeutig offenlegen; 	Voraussetzungen des Vergleichsportals: <ul style="list-style-type: none"> • Nr.1: Unabhängigkeit von Lieferanten und Erzeugern = kein Einfluss auf Ranking; • Nr. 2: Offenlegung Finanzierung = Finanzierung durch Provisionen und Werbung ist transparent zu machen;

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<ol style="list-style-type: none"> 3. klare und objektive Kriterien enthalten, auf die sich der Vergleich stützt, und diese offenlegen; 4. eine leicht verständliche und eindeutige Sprache verwenden sowie barrierefrei zugänglich sein; 5. korrekte und aktuelle Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben; 6. allen Energielieferanten offenstehen und eine breite Palette an Angeboten umfassen, die den Gesamtmarkt abdeckt; falls die angebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, ist eine eindeutige diesbezügliche Erklärung auszugeben, bevor die Ergebnisse angezeigt werden; 7. ein wirksames Verfahren für die Meldung falscher Informationen zu veröffentlichten Angeboten und weiteren Angaben und deren zügiger Korrektur vorsehen; 8. unentgeltlich Preise, Tarife und Vertragsbedingungen von den verschiedenen Angeboten verschiedener Stromlieferanten vergleichen, die Kunden zur Verfügung stehen; 9. den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3: klare und objektive Vergleichskriterien, die auch offenzulegen sind; • Nr. 4: leichte Sprache, barrierefreier Zugang; • Nr. 5: (stets) aktuelle Tarife; • Nr. 6: gesamter Markt soll dargestellt und abgedeckt werden. Wenn Gesamtmarkt nicht abgedeckt wird, dann transparenter Hinweis darauf und welcher Teil abgedeckt/ nicht abgedeckt werden kann; • Nr. 7: wirksames Meldeverfahren = Bearbeitung jeder Meldung und schnelle Korrektur muss sichergestellt sein; • Nr. 8: vergleichenden Parameter; • Nr. 9: Schutz personenbezogener Daten. <p>(BT-Drs. 19/27453, 129)</p>

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
§ 41c Abs. 3	-	<p>Vergleichsinstrumente, die den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen, erhalten auf Antrag des Anbieters des Vergleichsinstruments von der Bundesnetzagentur ein Vertrauenszeichen. Die Bundesnetzagentur überprüft die fortlaufende Erfüllung der Voraussetzungen und entzieht das Vertrauenszeichen bei gravierenden Verstößen, denen innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wird. Die Bundesnetzagentur kann die Vergabe des Vertrauenszeichens nach Satz 1 und die Überprüfung und die Entziehung nach Satz 2 an einen geeigneten Dritten übertragen; dabei ist die Bundesnetzagentur berechtigt, den beliebigen Dritten im Weisungswege zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung anzuhalten. Falls derartige Vergleichsinstrumente im Markt nicht angeboten werden oder ein Vertrauenszeichen hierfür nicht beantragt wurde, schreibt die Bundesnetzagentur die Leistung aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierung mit Vertrauenszeichen auf Antrag, wenn Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind. • BNetzA kann Portal selber zertifizieren oder einen Dritten mit der Zertifizierung beauftragen („beleihen“). • Ausschreibung, falls kein Portal die Voraussetzungen erfüllt oder keines das Vertrauenszeichen beantragt.
§ 41c Abs. 4	-	<p>Die Bundesnetzagentur kann Absatz 3 analog auch auf Vergleichsinstrumente anwenden, die den Vergleich von verschiedenen Energielieferanten und deren Angeboten in Bezug auf die Preise und die Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas an Haushaltskunden und Kleinstunternehmen betreffen, um sicherzustellen, dass Haushaltskunden und Kleinstunternehmen unentgeltlich Zugang zu mindestens einem solchen unabhängigen Vergleichsinstrument haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien können auch für Gasvergleichsportal verwendet werden. • Gemeinsames Portal (Strom und Gas) möglich.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
§ 41c Abs. 5	-	Dritte dürfen Informationen, die von Energielieferanten veröffentlicht werden, zur Bereitstellung unabhängiger Vergleichsinstrumente nutzen. Energielieferanten müssen eine kostenlose Nutzung unmittelbar angebotsrelevanter Informationen in offenen Datenformaten ermöglichen.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung zur Nutzung veröffentlichter Informationen.
§ 41d	-	Erbringung von Dienstleistungen außerhalb bestehender Liefer- oder Bezugsverträge; Festlegungskompetenz	
§ 41d Abs. 1	-	Großhändler und Lieferanten von Elektrizität sowie betroffene Bilanzkreisverantwortliche haben es Betreibern einer Erzeugungsanlage und Letztverbrauchern, sofern deren Stromeinspeisung und Stromentnahme jeweils durch eine Zählerstandsgangmessung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes oder durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung gemessen wird, auf Verlangen gegen angemessenes Entgelt zu ermöglichen, Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit unabhängig von einem bestehenden Liefer- oder Bezugsvertrag gegenüber Dritten und über einen	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend EU-Richtlinie 2019/944 sollen alle Kundengruppen Zugang zu Elektrizitätsmärkten haben und ihre flexible Kapazität sowie selbst erzeugte Elektrizität vermarkten können. Aggregatoren können als Vermittler zwischen den Kundengruppen und dem Markt dazu beitragen. • § 41d stellt für unabhängige Aggregatoren den diskriminierungsfreien Marktzutritt unter fairen Bedingungen für alle Betroffenen sicher und dient mit der dadurch geförderten Beteiligung an

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>anderen Bilanzkreis zu erbringen. Ein Entgelt ist angemessen, wenn es den Großhändler und Lieferanten von Elektrizität und den Bilanzkreisverantwortlichen, dessen Bilanzkreis die Einspeise- oder Entnahmestelle des Betreibers einer Erzeugungsanlage oder des Letztverbrauchers zugeordnet ist, wirtschaftlich so stellt, wie sie ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch Betreiber einer Erzeugungsanlage oder den Letztverbraucher stünden.</p>	<p>der Laststeuerung durch Aggregation auch der Umsetzung des Artikels 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944.</p> <p>(BT-Drs. 19/27453, 130)</p>
§ 41d Abs. 2	-	<p>Ein vertraglicher Ausschluss der Rechte nach Absatz 1 Satz 1 ist unwirksam. Wird von den Rechten nach Absatz 1 Satz 1 im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erstmalig Gebrauch gemacht, ist ein Großhändler oder Lieferant von Elektrizität berechtigt, den Liefer- oder Bezugsvertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Satz 2 ist ausgeschlossen, sofern eine Belieferung von Haushaltskunden erfolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rechte aus Abs. 1 können nicht vertraglich ausgeschlossen werden. • Bei erstmaligen Gebrauch der Rechte aus Abs. 1 während der Vertragslaufzeit besteht grundsätzlich ein außerordentliches Kündigungsrecht des Lieferanten/ Großhändlers, jedoch nicht gegenüber Haushaltskunden.
§ 41d Abs. 3	-	<p>Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Rechte und Pflichten, auch in Bezug auf die Einbeziehung eines Aggregatoren, näher zu konkretisieren, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Austausch erforderlicher Informationen, 	<ul style="list-style-type: none"> • BNetzA darf Rechte und Pflichten aus Abs. 1 und 2 konkretisieren.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<ol style="list-style-type: none"> 2. zur Bilanzierung der Energiemengen, wobei sie insbesondere festlegen kann, dass durch Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 verursachte Bilanzkreisabweichungen bilanziell auszugleichen sind, 3. zu technischen und administrativen Anforderungen oder Verfahren und 4. zum angemessenen Entgelt nach Absatz 1 Satz 2, wobei sie insbesondere festlegen kann, dass ein Entgelt angemessen ist, wenn es auch einen administrativen Aufwand umfasst. 	
§ 41e	-	Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern	
§ 41e Abs. 1	-	Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern über Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr-oder Mindererzeugung sowie von Mehr-oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit nach § 41d Absatz 1 Satz 1 bedürfen der Textform. Der Aggregator hat den Betreiber der Erzeugungsanlage oder Letztverbraucher vor Vertragsschluss umfassend über die Bedingungen zu informieren, die sich aus einem Vertragsschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Textformerfordernis eines Aggregatorenvertrags.

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		nach § 41d Absatz 1 ergeben.	
§ 41e Abs. 2		Letztverbraucher haben das Recht, von dem Aggregator auf Verlangen mindestens einmal in jedem Abrechnungszeitraum unentgeltlich alle sie betreffenden Laststeuerungsdaten oder Daten über die gelieferte und verkaufte Energie zu erhalten.	<ul style="list-style-type: none"> (Mindestens) jährlicher Informationsanspruch des Letztverbrauchers gegenüber Aggregatoren.
§ 42	Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung	Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung	
§ 42 Abs. 1	<p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage, sonstige erneuerbare Energien) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr 	<p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage, erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage) an dem Gesamtenergieträgermix, den der 	<ul style="list-style-type: none"> Stromkennzeichnung soll verständlicher werden. Dadurch zukünftig besser erkennbar, wie viel Ökostrom ein Unternehmen tatsächlich vertreibt. Da der über die EEG-Umlage finanzierte Strom von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht am Strommarkt beschafft wird, soll er im Gesamtversorgermix auch nicht mehr abgebildet werden. Unternehmen, die keinen gesonderten Produktmix ausweisen, müssen neben dem Unternehmensmix einen

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	<p>verwendet hat; spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;</p> <p>2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.</p>	<p>Lieferant im Land des Liefervertrags im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;</p> <p>2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.</p>	<p>Unternehmensverkaufsmix, der den EEG-geförderten Anteil des Stromverkaufs ausweist, ausweisen.</p> <p>(BT-Drs. 19/27453, 131)</p>
§ 42 Abs. 2	Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.	Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.	
§ 42 Abs. 3	Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt.	Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Energieträgern nach Absatz 1 Nummer 1 der Anteil der erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage als Energieträger anzugeben	<ul style="list-style-type: none"> Zur besseren Verständlichkeit der Stromkennzeichnung soll der EEG-Anteil zukünftig nur noch im Produktmix nach § 42 Absatz 3 ausgewiesen werden. <p>(BT-Drs. 19/27453, 131)</p>

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
		<p>ist. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die keine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichen Energieträgermischen vornehmen, weisen den Gesamtenergieträgermix unter Einbeziehung des Anteils der „erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ als „Unternehmensverkaufsmix“ aus. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt.</p>	
§ 42 Abs. 4	<p>Bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland unter Abzug der nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 auszuweisenden Anteile an Strom aus erneuerbaren Energien zu Grunde zu legen. Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, ist der ENTSO-E-Mix vor seiner Anwendung so weit zu bereinigen, dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden. Zudem ist die Zusammensetzung des nach Satz 1 und 2 berechneten Energieträgermixes aufgeschlüsselt nach den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Kategorien zu benennen.</p>	<p>Bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland unter Abzug der nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 auszuweisenden Anteile an Strom aus erneuerbaren Energien zu Grunde zu legen. Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, ist der ENTSO-E-Mix vor seiner Anwendung so weit zu bereinigen, dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden. Zudem ist die Zusammensetzung des nach Satz 1 und 2 berechneten Energieträgermixes aufgeschlüsselt nach den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Kategorien zu benennen.</p>	
§ 42 Abs. 5	<p>Eine Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen</p>	<p>Eine Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen</p>	

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden, 2. Strom, der aus der EEG-Umlage finanziert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist oder 3. Strom aus erneuerbaren Energien als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatz 4 ausweist. <p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Stromkennzeichnung auszuweisen, in welchem Umfang dieser Stromanteil in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, wenn Regionalnachweise durch die zuständige Behörde nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden, 2. Strom, der aus der EEG-Umlage finanziert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist oder 3. Strom aus erneuerbaren Energien als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatz 4 ausweist. <p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Stromkennzeichnung auszuweisen, in welchem Umfang dieser Stromanteil in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, wenn Regionalnachweise durch die zuständige Behörde nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden.</p>	
§ 42 Abs. 6	Erzeuger und Vorlieferanten von Strom haben im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den nach	Erzeuger und Vorlieferanten von Strom haben im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den nach Absatz	

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	Absatz 1 Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.	1 Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.	
§ 42 Abs. 7	Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten, soweit sie den Anteil an erneuerbaren Energien betreffen, an das Umweltbundesamt. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zum Format, Umfang und Meldezeitpunkt machen. Stellt sie Formularvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.	Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten, soweit sie den Anteil an erneuerbaren Energien betreffen, zum Zwecke der Überprüfung des Anteils an erneuerbaren Energien einschließlich unternehmensbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an das Umweltbundesamt. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zum Format, Umfang und Meldezeitpunkt machen. Stellt sie Formularvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.	<ul style="list-style-type: none"> Die Neufassung des Absatzes 7 stellt klar, dass die BNetzA dem Umweltbundesamt zur Überprüfung der Stromkennzeichnung hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien die dafür notwendigen Daten übermittelt, namentlich auch die nach Abs. 7 Satz 1 gemeldeten Gesamtliefermengen. Hierdurch kann das Umweltbundesamt effektiver die Richtigkeit der Stromkennzeichnungen prüfen. <p>(BT-Drs. 19/27453, 132)</p>
§ 42 Abs. 8	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere für eine bundesweit vergleichbare Darstellung, und zur Bestimmung des Energieträgermixes für Strom, der nicht eindeutig erzeugungsseitig zugeordnet werden kann, abweichend von Absatz 4 sowie	Die Bundesregierung Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere für eine bundesweit vergleichbare Darstellung, und zur Bestimmung des	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Einbeziehung des BMJV sollen Verbraucherinteressen in einer möglichen Verordnung zur Stromkennzeichnung gewahrt werden. <p>(BT-Drs. 19/27453, 132)</p>

EnWG	ALT	NEU	Anmerkungen
	<p>die Methoden zur Erhebung und Weitergabe von Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, die Vorgaben nach Satz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu bestimmen.</p>	<p>Energieträgermixes für Strom, der nicht eindeutig erzeugungsseitig zugeordnet werden kann, abweichend von Absatz 4 sowie die Methoden zur Erhebung und Weitergabe von Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, die Vorgaben nach Satz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu bestimmen.</p>	



Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland (CC BY-ND 3.0 DE)